

ENTWURF Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Pflege und Betreuung zu Hause

Vom TT.MM.YYYY

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Therwil beschliesst gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesetz):

§ 1 Grundsatz

¹Werden pflege- oder betreuungsbedürftige Personen die seit mindestens einem Jahr Wohnsitz in Therwil haben, durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt oder betreut, besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglementes ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

²Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglementes sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Person erbringen.

§ 2 Zweck

Mit der Leistung von Beiträgen gemäss diesem Reglement sollen die Pflegenden und Betreuenden Wertschätzung erfahren, die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert sowie die Spitäler entlastet und der Bedarf an Pflegebetten in Heimen vermindert werden.

§ 3 Beitragshöhe

¹Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause in der Verordnung periodisch fest.

²Der Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt zwischen 20 und 50 Franken pro Tag.

§ 4 Voraussetzungen für einen Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause

¹Der Beitrag wird gewährt, wenn für die angemessene Pflege oder Betreuung regelmässig ein bedeutender Pflege- bzw. Betreuungsaufwand erforderlich ist und erbracht wird.

²Der minimal erforderliche und durch die Pflege- bzw. Betreuungsperson erbrachte Pflege- bzw. Betreuungsaufwand muss pro Tag, für den ein Beitrag verlangt wird, mindestens 90 Minuten betragen und eine intensive Hilfeleistung bei mindestens zwei der nachstehenden Lebensverrichtungen umfassen:

- a. An- und Auskleiden
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c. Nahrungsaufnahme
- d. Körperpflege
- e. Benutzung der Toilette
- f. Fortbewegung zu bzw. im Hause
- g. Kontaktaufnahme mit Dritten

³Benötigt die pflege- bzw. betreuungsbedürftige Person aus medizinischen Gründen der ständigen Überwachung, können Beiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Absatz 2 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag in Anspruch nehmen.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt ist die pflegende bzw. betreuende Person.

²Der Anspruch entsteht mit Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung bzw. einer gemeinsam mit anderen Gemeinden geführten Fachstelle nach einer Karenzfrist von 30 Tagen. Während der Karenzfrist muss die Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit im Sinne von § 4 ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege bzw. Betreuung regelmässig erbracht worden sein.

³Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege bzw. Betreuung zu Hause im Sinne von § 4 aufgrund eines Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnisses entlohnt wird.

§ 6 Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind:

- die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung,
- Angehörige, oder

- die für die Pflege bzw. Betreuung verantwortliche Person.

² Der Antrag ist immer von beiden Personen – der gepflegten bzw. betreuten und der pflegenden bzw. betreuenden – zu unterzeichnen. Die gesetzliche Vertretung der gepflegten bzw. betreuten Person ist dieser gleichgestellt.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht

¹ Die anspruchsberechtigte Person muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Ändern sich die Verhältnisse der pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, die Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder den Eintritt in eine Institution, so ist dies der Gemeindeverwaltung bzw. der mit anderen Gemeinden gemeinsam betriebenen Fachstelle umgehend, spätestens jedoch innert 14 Tagen, zu melden.

³ Der Anspruch auf Beiträge erlischt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Die Gemeindeverwaltung bzw. die gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebene Fachstelle hat das Recht, die Situation vor Ort abzuklären.

§ 8 Subsidiarität

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gekürzt, welche direkt für die Pflege oder Betreuung ausgerichtet werden. Die Ausrichtung der Hilfenentschädigung bleibt vorbehalten.

² Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause, so entfällt der Anspruch.

³ Keine Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

§ 9 Zuständigkeit

¹ Die Anträge werden durch die Gemeindeverwaltung bzw. eine mit anderen Gemeinden gemeinsam betriebene Fachstelle beurteilt, diese erlässt die Beitragsverfügung.

² Für die Antragstellung sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

§ 10 Verfahren

¹ Der Antrag zur Leistung von Beiträgen an die Pflege oder Betreuung zu Hause muss eine Begründung enthalten, die für die Pflege bzw. Betreuung verantwortliche Person bezeichnen und sich über das Ausmass der Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit äussern.

² Dem Antrag ist eine Bestätigung der Voraussetzungen durch eine Fachperson (Ärztin/Arzt, Pflegefachperson etc.) beizulegen.

§ 11 Abrechnung

¹ Die Abrechnung für die Leistung von Beiträgen an die Pflege und Betreuung zu Hause ist quartalsweise – in begründeten Ausnahmefällen monatlich – durch die für die Pflege bzw. Betreuung zuständige Person gemäss Formular zu erstellen und einzureichen.

² Die Abrechnung ist von der pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlicher Vertretung zu unterzeichnen.

§ 12 Auszahlung

Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause werden an die pflegende bzw. betreuende Person überwiesen.

§ 13 Unrechtmässiger Bezug, Rückerstattung

¹ Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten, inkl. Zins. Die Höhe des Zinssatzes legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

² Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung bzw. der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Fachstelle, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Verordnung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglementes erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per XX.XX.XXXX in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom TT.MM.YYYY beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident

Der Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung

Stefan Gschwind

Eduard Löw